

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0108/2021/IV

Datum:
27.04.2021

Federführung:
Dezernat II, Stadtplanungsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Wirtschaftsförderung und Wissenschaft

Betreff:

**Grüne Oase statt Parkplatz:
Pilotprojekt "Parklets in Heidelberg"
hier: Vorschlag zum Verfahren**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss	11.05.2021	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	24.06.2021	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der Stadtentwicklungs- und Bauausschuss und der Gemeinderat nehmen folgende Information zur Kenntnis:

- *Außenbewirtschaftungsflächen können im Jahr 2021 von Gastronomen pandemiebedingt vereinfacht und kostenfrei eingerichtet beziehungsweise erweitert werden*
- *Die Verwaltung hat einen Vorschlag für die Umsetzung von Parklets im Rahmen eines Pilotprojektes für die Jahre 2021/22 erarbeitet*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Gastronomen können pandemiebedingt im Jahr 2021 Außenbewirtschaftungsflächen vereinfacht einrichten beziehungsweise erweitern. Darunter fällt auch die Nutzung von Parkplätzen als Außengastronomieflächen.

Die Verwaltung schlägt vor, im Rahmen eines Pilotprojekts in den Jahren 2021/2022 den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu eröffnen, unter bestimmten Voraussetzungen temporär in Eigeninitiative ein Parklet zu errichten. Am Ende des Pilotprojektes soll evaluiert werden, ob der öffentliche Raum auch zukünftig saisonal mit Parklets möbliert werden kann.

Begründung:

Der Antrag DS/0136/2020/AN von der Gemeinderatsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.12.2020 zielt auf zwei unterschiedliche Themen ab; die Erweiterung der Außenbewirtschaftung für die Gastronomie während der Corona-Krise, und die Schaffung von Anreizen für die Bürgerschaft zur Errichtung von Parklets im öffentlichen Raum und den dafür notwendigen rechtlichen Rahmen. Am Ende des Prozesses soll überprüft werden, ob sich daraus positive Ansätze ableiten lassen, um Parklets als saisonal wiederkehrende Möblierung im öffentlichen Raum zu etablieren.

1. Zum Begriff Parklet

Parklets sind durch Aufbauten temporär umgestaltete Parkplätze im öffentlichen Raum, die ein zusätzliches Angebot für Außengastronomie oder Aufenthaltsflächen schaffen. Sie können dort, wo Grün- und Aufenthaltsflächen fehlen, eine wichtige Funktion übernehmen. Parklets werden von unterschiedlichen Firmen als serienmäßig gefertigte und witterungsbeständige Modulbausteine angeboten. Ein Parklet kann aber auch durch die Bürgerschaft selbst errichtet und individuell gestaltet werden. Beispiele von Parklets sind als Anlage Nr. 1 beigefügt.

2. Parklets als Außengastronomieflächen

Während der Corona-Pandemie, und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Einschränkungen für Gastronomiebetriebe, hat der Gemeinderat für das Jahr 2021 bereits die Erweiterung der Außengastronomie beschlossen. Dazu zählt auch, je nach Standort und Machbarkeit, die Nutzung von Parkplätzen für Außengastronomie. Diese Art der Nutzung ist ein Ausnahmefall, dem unter Berücksichtigung der aktuellen Situation ein Vorrang eingeräumt wird. Diese Art der Nutzung kann, in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Lage, auch noch im Jahr 2022 eine Rolle spielen.

Die Erweiterung oder Ermöglichung von Außenbewirtschaftungsflächen anliegender Gastronomiebetriebe auf Parkplätzen im Straßenraum stellt einen Sonderfall des Parklets dar, wie am Beispiel des Cafés Tiefburg in Handschuhsheim: von April bis Oktober entfallen hier unmittelbar vor dem Café zwei Stellplätze. Durch die zurückhaltende, schlichte Gestaltung mit filigraner Einhausung fügt sich dieses Parklet vorbildhaft in das Ortsbild ein, Warnbeschilderung ist jedoch erforderlich. Konflikte im Zusammenhang mit dieser Außengastronomiefläche wurden nicht bekannt.

Derartige Konzepte sind grundsätzlich vorstellbar, auch wenn Parklets im eigentlichen Sinne Flächen für die Allgemeinheit anbieten sollen. Außerhalb der corona-bedingten Sondersituation wird mit den Betrieben ein Qualitätsstandard vereinbart, dessen Umsetzung für die Realisierung erforderlich ist. Bei der Erweiterung der Außengastronomie in Form von Parklets sind neben den allgemeinen Anforderungen (siehe Punkt 4. Anforderungen und Prüfkriterien) zusätzlich folgende Punkte zu erfüllen:

- Das als Außenbewertungsfläche genutzte Parklet befindet sich auf der gleichen Straßenseite wie der bewirtschaftende Gastronomiebetrieb.
- Werbung ist unzulässig.
- Das Parklet ist zurückhaltend und möglichst offen gestaltet. Umzäunungen oder Einhausungen sind filigran auszuführen und dürfen maximal hüfthoch sein.
- Der Gastronomiebetrieb, der das Parklet nutzt, ist für dessen Pflege und Instandhaltung verantwortlich und steht als Ansprechpartner in allen Belangen zur Verfügung.

3. Parklets als öffentliche Aufenthaltsflächen

Die Verwaltung schlägt in Anlehnung an Konzepte und Erfahrungen anderer Städte (unter anderem Stuttgart, Wien, Berlin) vor, dass im Rahmen eines Pilotprojektes in den Jahren 2021/22 den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eröffnet wird, unter bestimmten Voraussetzungen Parklets temporär (von April bis September) und in Eigeninitiative zu errichten. Die kommerzielle Nutzung von Parklets als Aufenthaltsflächen ist nicht zulässig, sie sind Teil des öffentlichen Raumes und müssen somit allgemein zugänglich sein.

Es ist geplant, der Bürgerschaft einen Leitfaden zur Verfügung zu stellen, der sich am Beispiel der Stadt Stuttgart orientiert. Der Leitfaden enthält alle relevanten Informationen zu Auflagen, Anforderungen und Ausgestaltung, Ansprechpartnern bei der Verwaltung, zur Standortwahl sowie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren. Leitfaden und ein Antragsformular werden auf der Internetseite der Stadt Heidelberg veröffentlicht.

Interessierte können einen Antrag für einen selbst ausgewählten Standort mit Gestaltungs- und Nutzungskonzept, Angaben zum geplanten Aufstellungszeitraum und eine Planung zum Parklet einreichen. Es bedarf einer Prüfung nach den unter Punkt 4. genannten Aspekten durch die Verwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung besteht nicht. Nach der Errichtung des Parklets erfolgt eine Abnahme. Um sicherzustellen, dass nach Ablauf der Saison der Parkplatz abgeräumt wird, kann eine Kautions verlangt werden. Diese wird nach ordnungsgemäßem Abbau des Parklets an den Antragsteller zurückerstattet.

Als Anreiz für eine wertige Gestaltung der Parklets wird die anspruchsvollste Ausführung prämiert. Die Verwaltung und Vertreter der Bürgerschaft vergeben den Preis gemeinsam. Am Ende des Pilotprojektes soll evaluiert werden, ob Parklets zu einer saisonal wiederkehrenden Möblierung im öffentlichen Raum werden können.

Es bedarf noch einer rechtlichen Prüfung, unter anderem zu Fragen der Haftung und der Versicherung. Diese Prüfung muss noch erfolgen.

4. Anforderungen und Prüfkriterien

Vor Genehmigung erfolgt eine Prüfung durch die Verwaltung anhand der vor Ort befindlichen Gegebenheiten unter folgenden Aspekten:

4.1. Verkehrsbelange

- Ein großer Parkdruck im Gebiet kann Parklets ausschließen.

- Der benachbarte Gehweg darf in seiner Breite durch das Parklet nicht beeinträchtigt werden, es muss eine Breite von mindestens 1,50 m verbleiben.
- Während des Pilotprojektes kann pro Straßenzug maximal ein Parklet auf maximal 2 Stellplätzen errichtet werden.
- Die notwendigen Sichtbeziehungen für den Kfz-, Rad- und Fußverkehr dürfen nicht negativ beeinträchtigt sein und müssen jederzeit gewährleistet werden.
- Es dürfen somit keine sichtbehindernden Elemente, welche über eine regelrechte Parkraumnutzung durch ein Kfz hinausgehen würden, verwendet werden.
- Keine Parklets im Mündungsbereich, Ladezonen oder in Bereichen, in denen ohnehin ein gesetzliches Parkverbot besteht.
- Je nach Standort bedürfen die Parklets einer Bakenabsicherung bzw. einer anlogenen Orientierung zur Regelabsicherung von Baustellen im Straßenraum.
- Der Antragsteller benennt einen für die Kontrolle des Parklets Verantwortlichen.

4.2. Weitere Anforderungen

- Der Antrag darf nicht darauf abzielen, einen unerwünschten Stellplatz zu verhindern, durch das Parklet-Konzept sollte ein Mehrwert für die Nachbarschaft oder das Quartier ersichtlich sein.
- Die Parklets sind baulich zu errichten, die verwendeten Materialien sollten nachhaltig und wetterfest sein, die Gestaltung sollte sich möglichst gut ins Umfeld einfügen, die Parklets sollen eine gewisse Wertigkeit ausstrahlen, Begrünung ist möglich.
- Ein reines Absperren eines Bereiches mit Markierungen und Beschilderung ist nicht zulässig.
- Die Integration von zusätzlichen Angeboten, wie Sandkästen, Tauschboxen oder öffentlichen Bücherregalen, ist möglich.
- Planen- oder Folienabdeckungen als Sonnen- und Wetterschutz sind nicht erwünscht, es dürfen keine losen Gegenstände vorhanden sein.

- Es dürfen keine Nutzungskonflikte mit zum Beispiel angrenzender Wohnbebauung oder benachbartem Gewerbe zu erwarten sein.
- Von dem Parklet dürfen keine Störungen ausgehen, Lärmschutz ist zu beachten, die sichere Nutzung des Parklets muss jederzeit gewährleistet sein.
- Parklets als bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung können, je nach Größe, baugenehmigungspflichtig sein. In der Umgebung besonderer Kulturdenkmale und innerhalb geschützter Gesamtanlagen sind sie aufgrund des Denkmalschutzgesetzes immer genehmigungspflichtig.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
SL 11	+	Ziel/e: Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern Begründung: In urbanen Bereichen, in denen Grün- und Aufenthaltsflächen fehlen, kann das Pilotprojekt zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität beitragen
KU	+	Ziel/e: Kommunikation und Begegnung fördern Begründung: Durch das Pilotprojekt kann ein zusätzliches Angebot an Begegnungsflächen entstehen, die den Austausch und das Zusammenkommen befördern können

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Jürgen Odszuck

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gestaltungsbeispiele Parklets